

der Befugnisse zur Fahrlehrerprüfung für Bildungseinrichtungen, die auf der Grundlage eines vom Minister für Verkehrswesen bestätigten Ausbildungsprogrammes Fahrlehrer ausbilden; Erarbeitung von Ausbildungsplänen für die Fahrschulbildung und für die Fahrlehrerausbildung und -Weiterbildung sowie Prüfung und Zulassung von Ausbildungsmitteln für Fahrschulen,

— Koordinierung, Anleitung und Kontrolle der Ermittlung des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes für materielle Leistungen am Straßenfahrzeugen (Kalkulation und Normierung von Instandhaltungsleistungen).

(2) Das KTA erstattet im Rahmen seiner Aufgabenstellung

\* Sachverständigengutachten auf Anforderung der Justiz-, Sicherheits- und Untersuchungsorgane.

(3) Das KTA analysiert technische Mängel am Straßenfahrzeugen, Fahrzeugteilen und Ausrüstungen, soweit Art, Umfang und Schwere dieser Mängel das erfordern und die erteilte Betriebserlaubnis, Bauartgenehmigung und andere gemäß den Rechtsvorschriften durch das KTA erteilte Genehmigungen beeinflussen. Das KTA veranlaßt in diesen Fällen, daß durch den für die Mängel Verantwortlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit getroffen werden.

(4) Das KTA nimmt auf Antrag der Fahrzeugedentümer oder -halter sowie staatlicher Organe und Einrichtungen Zeitermittlungen von gebrauchten Kraftfahrzeugen und KRAFTFAHRZEUGANHÄNGERN entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>6</sup> vor.

(5) Für die gemäß den Absätzen 1 bis 4 durchzuführenden Aufgaben werden Gebühren auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>7</sup> erhoben.

### § 3

#### Befugnisse

(1) Der Direktor des KTA ist zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 befugt, Verfahrens-, Prüf- und Zulassungsvorschriften sowie Richtlinien auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik und spezielle Einbau- und Betriebsvorschriften zu erlassen.

(2) Das KTA erteilt in Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 2 Zustimmungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Berechtigungen und Bescheinigungen. Diese können in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt und/oder mit Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen schwerwiegender, die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Mängel sowie bei Nichterfüllung von Auflagen können die Zustimmungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Berechtigungen und Bescheinigungen verweigert bzw. widerrufen werden.

(3) Bei Verstößen gegen die in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben auf den Gebieten

— der Verkehrssicherheit,

— des Umweltschutzes,

— des Fahrschulwesens sowie

— der allgemeinen Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung zur StVZO

kann das KTA den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. August 1981 über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge? (GEL. I Nr. 27 S. 333) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 5. September 1986 (GBl. I Nr. 29 S. 403).

<sup>7</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Januar 1983 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 1118 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1985 (Sonderdruck Nr. 1118/1 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 3 vom 11. Juni 1987 (Sonderdruck Nr. 1118/2 des Gesetzblattes).

sowie gegenüber Bürgern Auflagen zur Herstellung des den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustandes erteilen.

(4) Der Direktor des KTA ist befugt, die Anerkennung als Sachverständiger des KTA zur Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 2 zu erteilen.

(5) Der Direktor des KTA legt für die leitenden und anderen Mitarbeiter des KTA die Befugnis zur Erteilung von Auflagen fest.

(6) Der Direktor des KTA ist befugt, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Ordnungsstafverfahren durchzuführen und Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen.

### § 4

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 2 und 3 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

— beim Einlegen der Beschwerde bei dem Bezirksstellen dem Direktor des KTA,

— beim Einlegen der Beschwerde bei der Zentralstelle des KTA dem Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Direktor des KTA bzw. der Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

### § 5

#### Dienstsiegel

Der Direktor des KTA und die Leiter der Bezirksstellen führen ein Dienstsiegel.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Februar 1979 über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 59) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1988

**Der Minister für Verkehrswesen**

A r n d t

Herausgeber: Sekretariat des Ministeriales der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - VeröHenltk.: unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 0i - E.,Juint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — ,80 M. Teil II — M — Einzelabgabe bis zum Unfa.,\* vor; 3L/en -15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten -25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten -40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten -55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — ,15 M mehr.

Einzelbestellungen i. ... - fiurt, Postschließfach 696, Erfurt, SOIO. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahl-  
l.,...I.,... Abhandlung für amtliche Dokumente. Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) iüü ti<J

- a.,... ..er s irellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck) ISSN 0138—1644